

## **Satzung**

### **Vereinssatzung des Kammerchores Max-Reger-Chor Berlin e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein (für „Verein“ steht in den folgenden Passagen häufig das Wort „Chor“) führt den Namen „Max-Reger-Chor Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Max-Reger-Chor Berlin e. V.“ Der Chor hat seinen Sitz in Berlin.

#### **§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit**

(1) Zweck des Chores ist die Erarbeitung, Aufführung und Pflege von Chormusik. Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese liegen insbesondere in der Darbietung des Chorgesanges, musikalischer Entfaltung und der Mitgestaltung der kulturellen Landschaft.

(2) Der Chor ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erzielung von Gewinnen wird nicht angestrebt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Insbesondere erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Chores.

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle bestimmen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge**

(1) Der Chor besteht aus

- aktiven, singenden Mitgliedern
- passiven, das Vereinsleben mitgestaltenden Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern

(2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person ab vollendetem 18. Lebensjahr sein, die schriftlich gegenüber dem Vorstand einen formlosen Aufnahmeantrag stellt, eine Eignungsprüfung besteht und die vorliegende Satzung in vollem Umfang anerkennt und einhält. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand nach durchgeführter Eignungsprüfung durch den Chorleiter oder eine von ihm beauftragte Person. Eine Aufnahme gegen das Votum des künstlerischen Leiters hinsichtlich der musikalischen Eignung ist unzulässig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Chorvorstand zu begründen. Jedes aktive Mitglied hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist rechtzeitig durch die Chormitglieder (Mitgliederversammlung)

festzulegen oder zu ändern. Sie soll sich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der Chormitglieder orientieren.

(3) Passives Mitglied kann jede Person sein, die das Vereinsleben aktiv mitgestaltet. Dies gilt ausdrücklich für Mitglieder, deren Eignung als singendes Mitglied nicht mehr gegeben ist. Passives Mitglied wird, wer schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins seine Statusänderung vom aktiven, zum passiven Mitglied oder seinen Beitritt als passives Mitglied erklärt. Jedes passive Mitglied hat regelmäßig einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist rechtzeitig durch die Chormitglieder (Mitgliederversammlung) festzulegen oder zu ändern. Sie soll sich an den anstehenden Projekten und der finanziellen Belastbarkeit der Chormitglieder orientieren.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützt, ohne im Sinne von Absatz (2) und (3) im Chor aktiv zu sein. Förderndes Mitglied wird, wer schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins seinen Beitritt als förderndes Mitglied erklärt. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und haben außer der Beitragspflicht keine weiteren Rechte und Pflichten. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds und kann auch aus Sachspenden bestehen. Die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag für Fördermitglieder festlegen. Die Fördermitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung und endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschluss.

Bei freiwilligem Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen der Mehrheit der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

(1) Mitglieder haben das Recht

- zur Anregung von Vorschlägen in allen den Chor betreffenden Angelegenheiten;
- zu wählen und gewählt zu werden;
- bei allen ihre Person betreffenden Entscheidungen anwesend zu sein und gehört zu werden.

(2) Mitglieder haben die Pflicht

- durch aktive Teilnahme an Proben und Konzerten die Bewältigung der künstlerischen Aufgaben mit zu gewährleisten;
- den auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag pro Konzertprojekt zu entrichten;
- das Choreigentum pfleglich zu behandeln.

#### **§ 5 Chorvorstand, Geschäftsjahr**

(1) Der Chorvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus drei (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart) Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer eines Jahres, gerechnet von der Wahl an, gewählt; Abweichungen hinsichtlich der Amtsdauer sind vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Ein Geschäftsjahr beträgt ein Kalenderjahr. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Jedes Chormitglied ist aktiv und passiv (Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter) wahlberechtigt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(5) Der Vorstand haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen. Den Grad der Fahrlässigkeit stellt die Mitgliederversammlung fest.

(6) Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht dieses besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte der Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest (§ 3 Abs. 2, 3, 4). Sie wählt den Vorstand, fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern und über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Chores erforderlich ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind hierbei in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen einzuberechnen. Ein Vereinsausschluss erfordert die Stimmen der Mehrheit der Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine der von der Wahl direkt betroffenen Personen es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

## **§ 7 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift soll jedem Chormitglied zugänglich gemacht werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in §6 Abs.3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Chorverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung des Kammerchores Max-Reger-Chor Berlin wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 08.11.2016 beschlossen.